



Festsetzungen durch Planzeichen

- Baugrenze für Aussegnungshalle
- Strassenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Einfahrt
- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbindung: Friedhof
- Zweckbindung: Spielplatz
- Erhaltung und Pflege des ortsbildprägenden Baumbestands
- Baum, zu pflanzen, örtlich gebunden
- Baum, zu pflanzen, nicht ortsfest
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Heckenpflanzung am Rand des Friedhofs
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grundstücksgrenze mit Flurnummer
- Baubestand
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die bestehenden und geplanten Teilbereiche des Friedhofs von Obermichelbach, der als öffentliche Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt wird. Diese beinhaltet auch seine innere Erschließung. Daneben umfasst der räumliche Geltungsbereich die Flächen der Aussegnungshalle, der äußeren Erschließung des Friedhofs sowie der Zufahrt zur Hackschnitzel-Heizanlage an der Kinderkrippe.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
Für das Gebäude der Aussegnungshalle wird eingeschossige Bauweise innerhalb der im Plan dargestellten Baugrenzen festgesetzt.
- 3. Erschließung und ruhender Verkehr**
Die Friedhofserweiterung und die Aussegnungshalle werden über den Kirchenweg und eine neue Stichstraße verkehrlich erschlossen. Neben den bestehenden Stellplätzen am Kirchenweg werden zusätzliche Stellplätze für Friedhof und Kinderhort an der neuen Stichstraße festgesetzt. Erforderliche Pkw-Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine) auszuführen.
- 4. Gestaltung des Friedhofs**
Der Friedhof wird gemäß des Gestaltungsplans bzw. gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung gestaltet. Bei Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Material zu verwenden. Auf nicht versiegelten Flächen sind die Bodenschichten wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Der Abstand der Grabsohlen zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand muss mind. 1m betragen. Das Grundwasser darf in seiner Beschaffenheit nicht beeinträchtigt werden.
- 5. Einfriedungen**
Einfriedungen sind im Geltungsbereich für den Friedhof als Natursteinmauer oder Metallzaun bis maximal 1,80m zulässig.
- 6. Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser**
Das auf den Wegen des Friedhofs anfallende Niederschlagswasser ist möglichst zurückzuhalten und breitflächig zu versickern.
- 7. Erhaltung von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen**
Die im Plan zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, sofern nicht Belange der Verkehrssicherheit deren teilweise oder vollständige Entfernung erfordern. Die Wurzelbereiche der im Plan zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind von Aufsichtungen freizuhalten und dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Diese sind während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen des Wurzelwerks, des Stammes und der Krone durch gezielte Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

8. Pflanzangebote für Bäume und Sträucher zur Ein- und Durchgrünung
Die im Plan zur Pflanzung festgesetzten Straßenbäume im öffentlichen Bereich sind als geeignete, mittelkronige Laubbäume (Hochstamm, 4 x verpfl. mit Ballen, Stammumfang mind. 18-20 cm) einschließlich der erforderlichen Verankerung zu pflanzen. Dafür geeignete Baumarten sind in der beigefügten Pflanzenliste aufgeführt. Grünflächen und Pflanzstreifen sind durch Hochborde gegen Befahren und Beparken zu sichern. Für jeden Baum ist nach den anerkannten Regeln der Technik eine Pflanzfläche mit offenem Boden mit einer Größe von mindestens 6 m² vorzusehen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten durchzuführen, die der Inbetriebnahme der Erschließung nachfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall nachzupflanzen. Während des Anwachsens sind die Gehölze in den ersten 3 Jahren in Trockenperioden zu wässern.

9. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
Der Ausgleich soll über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (piK) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden, die mit den Grundstückseigentümern bzw. -nutzern vertraglich festgelegt werden. Die Ermittlung der dafür erforderlichen Flächengröße erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise durch Text

1. Bodenschutz
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV wird hingewiesen. Die bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten soll unter Zuhilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, erfolgen.

2. Bodendenkmäler
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

Verfahrensvermerke

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Friedhof“ im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

Aufstellungsvermerk
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Friedhof“ beschlossen vom Gemeinderat am 10. Oktober 2011 und ortsüblich bekannt gemacht.

Obermichelbach, 16.04.2013 Jäger
1. Bürgermeister (Siegel)

Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.08.2012 bis einschließlich 10.09.2012 durchgeführt; ortsüblich bekannt gemacht am 02.08.2012.

Obermichelbach, 16.04.2013 Jäger
1. Bürgermeister (Siegel)

Vermerk über den Beschluss über die Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Friedhof“ mit Satzung und Begründung durch den Gemeinderat am 15.10.2012 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Obermichelbach, 16.04.2013 Jäger
1. Bürgermeister (Siegel)

Auslegungsvermerk
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Friedhof“ mit Satzung und Begründung öffentlich ausgelegt im Rathaus Obermichelbach vom 15.02.2013 bis einschließlich 15.03.2013; ortsüblich bekannt gemacht am 6.02.2013.

Obermichelbach, 16.04.2013 Jäger
1. Bürgermeister (Siegel)

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 12 „Friedhof“ als Satzung beschlossen.

Obermichelbach, 16.04.2013 Jäger
1. Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsvermerk
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Friedhof“ ist am 16.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Obermichelbach, 16.04.2013 Jäger
1. Bürgermeister (Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 12 „Friedhof“
Bebauungsplansatzung**

Aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272)

erlässt die Gemeinde Obermichelbach folgende Satzung:

§ 1
Der Bebauungsplan Nr. 12 „Friedhof“ besteht aus der Planzeichnung, den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan.

§ 2
Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

§ 3
Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Friedhof“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Obermichelbach, 15. 04. 2013
GEMEINDE OBERMICHELBACH

Jäger
1. Bürgermeister

**GEMEINDE OBERMICHELBACH
LANDKREIS FÜRTH
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
"FRIEDHOF"
MASSTAB 1 : 500**

15. APRIL 2013

PLANVERFASSER:
tautorat LandschaftsArchitekt

Venusweg 11 90763 Fürth
Tel 0911.766 62-0 Fax -10
email: e.tautorat@t-online.de